

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 31 Richtlinie zur Förderung des Sports der Stadt Leichlingen vom 06.06.2023

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS DER STADT LEICHLINGEN vom 06.06.2023

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen den Freizeit- und Breitensport, den Vereinssport sowie den Leistungs- und Spitzensport als Amateursport in der Stadt Leichlingen unterstützen. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Leichlingen. Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Leichlingen können daraus nicht abgeleitet werden. Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Haushaltssituation behält sich die Stadt Leichlingen vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen. Besondere Beachtung bei der Prüfung von Anträgen obliegt dem sportfachlichen Bedarf und der Förderung der Jugendarbeit sowie den im Sport gebotenen Grundsätzen von Fairness und Gleichbehandlung.

2. Förderungsberechtigung

Auf Antragstellung können sowohl Vereine/Verbände als auch Einzelsportler*innen unterstützt werden. Als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln gelten:

2.1 Vereine / Verbände

- Der Verein/Verband muss förderfähig im Sinne des Landessportbund Nordrhein- Westfalen (LSB NRW) sein. Dazu gehört für Vereine insbesondere die jährliche Teilnahme an der Bestandserhebung des LSB NRW sowie die Doppelmitgliedschaft bei mindestens einem Fachverband sowie dem zuständigen Kreissportbund.
- Der Verein/Verband muss seinen Sitz in Leichlingen haben.
- Der Verein/Verband muss in angemessenem Umfang eine Jugendabteilung betreiben.
- Mit dem Förderungszweck dürfen nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.
- Es muss ein sportfachlicher Bedarf nachgewiesen werden. Unterhält der Verein/Verband nicht die geforderte Jugendabteilung, kann der Förderbeitrag gekürzt werden.

2.2 Einzelsportler*innen

Der/Die Einzelsportler*in muss Leichlinger Bürger*in sein oder einem Leichlinger Sportverein angehören.

3. Förderungszweck

Alle dem Sport dienlichen Zwecke können prinzipiell gefördert werden. Die Förderung beinhaltet insbesondere

- die sportfachliche und organisatorische Unterstützung in allen Angelegenheiten der Vereine/Verbände bzw. Sportler*innen,
- die Unterstützung bei der Beschaffung von Sportgeräten,
- die Bereitstellung von Sportanlagen,

- die ideelle und finanzielle Unterstützung der Vereine/Verbände bzw. der Sportler*innen,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Förderung von innovativen Sportangeboten mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung
 - die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsbaumaßnahmen mit einer Bemessungsgrundlage von maximal 20 % der anerkannten Gesamtkosten bei erbrachtem Nachweis über angemessene Eigenleistung und sportfachlichen Bedarf,
 - Ehrengaben bei Veranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - die Gewährung von Zuwendungen bei Jubiläen mit folgender Vorgabe:
 - beim 25. Gründungsfest = 100,00 €
 - beim 50. Gründungsfest = 200,00 €
 - beim 75. Gründungsfest = 300,00 €
 - beim 100. Gründungsfest = 400,00 €
- Bei weiteren Gründungsfesten wird im Einzelfall entschieden.

3.1 Schwimmförderung

Von besonderer Wichtigkeit ist das Erlernen des Schwimmens im Kindesalter. Daher erhalten Vereine, die Schwimmförderung und insbesondere Schwimmausbildungen für Kinder anbieten, einen Pauschalbetrag von 250 € pro angefangenen 100 Mitgliedern.

4. Besondere Ehrungen

Bei besonderen Anlässen soll eine Ehrung durch den Bürgermeister vorgenommen werden. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Verfahren

Über Art, Umfang und Höhe von Sportfördermitteln entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (BKS) der Stadt Leichlingen, über die in diesen Richtlinien betragsmäßig genannten Zuwendungen das Amt für Bildung und Sport. Die Bewilligung von Sportfördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung der bereitgestellten Mittel gegenüber der Stadt Leichlingen nachzuweisen. Sofern der geforderte Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, eine zweckfremde Verwendung der Mittel erfolgte oder gegen Bewilligungsbedingungen verstoßen wurde, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Leichlingen.

6. Grundsatz der Subsidiarität

Finanzielle Hilfen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Hilfen von anderer Seite ausgeschöpft hat und er den Förderungszweck nicht allein aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

7. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2023 in Kraft.

Die Richtlinien vom 11. Mai 2010 treten außer Kraft.

Leichlingen, den 06.06.2023

gez. Frank Steffes

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 06.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Richtlinie wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18.08.2023

gez. Frank Steffes

Bürgermeister